

# **Satzung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) im Deutschen Gewerkschaftsbund Landesverband Bayern**

beschlossen am 2./3. März 1968,  
zuletzt geändert am 11. März 2005

## **I. Name und Sitz**

### **§ 1**

1. Die Gewerkschaft führt den Namen Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Bayern.
2. Der Landesverband Bayern ist eine Gliederung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund.
3. Die Regelungen der Bundessatzung in ihrer jeweiligen Fassung haben Vorrang vor den Regelungen dieser Satzung. Unter Bindung an die Bundessatzung und an die Beschlüsse der in § 16 Ziff. 1.1 - 1.3 genannten Organe der GEW regelt der Landesverband Bayern seine Angelegenheiten selbständig.

### **§ 2**

Der Landesverband Bayern der GEW hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt. Gerichtsstand ist München.

## **II. Zweck und Aufgabe**

### **§ 3**

Zweck und Aufgabe der GEW sind Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen ihrer Mitglieder, Ausbau der Geschlechterdemokratie, Förderung von Erziehung und Wissenschaft und Ausbau der in deren Dienste stehenden Einrichtungen.

### **§ 4**

Als Mittel zur Erreichung dieses Zwecks betrachtet die GEW u.a.

1. Arbeit der GEW in allen satzungsmäßigen Organen und Gremien; Meinungs- und Willensbildung in Kundgebungen, Versammlungen, Tagungen und Kursen,
2. berufliche und gewerkschaftliche Fortbildung der Mitglieder,
3. Rechtsschutz für die berufliche Tätigkeit des Mitglieds und Gewährung von kollegialer Hilfe in besonderen Fällen,
4. gesetzlich gewährleistete Einflußnahme auf die Verwaltung,
5. Abschluß von Tarifverträgen,
6. Zusammenarbeit mit Parlamenten und deren Ausschüssen,
7. Zusammenarbeit mit Körperschaften und Organisationen, deutschen und ausländischen Gewerkschaften sowie mit internationalen Verbänden,
8. Einflußnahme auf die Öffentlichkeit durch Pressearbeit,
9. Herausgabe der Zeitungen und Druckschriften,
11. Unterstützung solcher Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Gewerkschaft Schaden erleiden.

### **§ 5**

1. Die GEW bekennt sich zum Arbeitskampf als Mittel zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen für alle Arbeitnehmer.
2. Vor einem Streik muß eine Urabstimmung stattfinden, die vom Hauptvorstand auf Antrag eines Urabstimmungsbeirates beschlossen wird. Die Urabstimmung darf erst durchgeführt werden, wenn alle Verhandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind und keine Verständigung zustande gekommen ist. Für einen Streik ist in der Urabstimmung eine Mehrheit von mindestens 75 % der Abstimmungsberechtigten erforderlich.
3. Streikunterstützung wird nach Maßgabe der vorliegenden Mittel gewährt. Die Höhe der Unterstützung wird nach Lage des Falles und der vor-

liegenden Mittel jeweils gleichzeitig mit dem Beschluß über die Durchführung einer Urabstimmung vom Hauptvorstand der Bundesorganisation festgesetzt. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung besteht nicht. Wenn vom Hauptvorstand keine andere Regelung beschlossen wird, wird Streikunterstützung vom vierten Streiktag an gewährt.

4. Wird die Arbeitsniederlegung vom Hauptvorstand für beendet erklärt, so entfällt die Streikunterstützung von dem Tage an, der für die Wiederaufnahme der Arbeit bestimmt wird.
5. Die Richtlinien zur Durchführung von Arbeitskämpfen werden vom Hauptausschuß erlassen.
6. Die Durchführung von Warnstreiks hat sich an den "Richtlinien der GEW für Arbeitskämpfe" zu orientieren. Bei Warnstreiks von kürzerer als eintägiger Dauer kann auf eine Urabstimmung verzichtet werden, wenn ihre Durchführung aus zeitlichen Gründen die beabsichtigte Wirkung der Arbeitsniederlegung vereiteln würde.

## **III. Organisationsbereich**

### **§ 6**

1. Der Organisationsbereich des Landesverbands Bayern umfaßt das Gebiet des Bundeslandes Bayern.
2. Mitglieder können ihren Wohnsitz auch außerhalb der Bundesrepublik haben.
3. In ihrem Bereich ist die GEW zuständig für die ihr im Rahmen des DGB zufallenden Personengruppen:
  - a) alle pädagogischen und sozialpädagogischen Berufe,
  - b) Angehörige von Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten und Forschungseinrichtungen,
  - c) Studierende, die sich auf die obengenannten Berufe vorbereiten. Das Nähere regelt der Gewerkschaftstag oder der Hauptausschuß. Im Rahmen dieser Beschlüsse können Landesvertreter/innen/versammlung und Landesausschuß Regelungen treffen.
4. Angehörige dieser Personengruppen werden aufgenommen ohne Rücksicht auf Rasse, Alter, Geschlecht, religiöses Bekenntnis, Parteizugehörigkeit oder dienstliche Stellung. Das Bekenntnis zur freiheitlichdemokratischen Grundordnung (gemäß Art. 18 GG) ist hierbei unerläßliche Voraussetzung.
5. Natürliche und juristische Personen können die fördernde Mitgliedschaft erhalten. Bis zur Festlegung durch den Hauptausschuß kann der Landesausschuß darüber Richtlinien erlassen.

## **IV. Gliederung der Gewerkschaft**

### **§ 7**

1. Der Landesverband Bayern gliedert sich in Bezirks- und Kreisverbände. Die Grenzen der Bezirksverbände fallen in der Regel mit denen der Regierungsbezirke zusammen, die Grenzen der Kreisverbände mit denen eines oder mehrerer Landkreise und/oder kreisfreier Städte.
2. GEW-Mitglieder, die an Europäischen Schulen, Bundeswehrfachschulen oder beim Goethe-Institut beschäftigt sind, werden in Arbeitsgruppen zusammengefaßt, die direkt dem Hauptvorstand zugeordnet sind. Richtlinien für die Organisation der Arbeitsgruppen beschließt der Hauptausschuß.
3. Alle Gliederungen des Landesverbands Bayern sind verpflichtet, diese Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der in § 16 Ziff. 1.1 - 1.3 und Ziff. 2.1, 2.2 und 2.4 genannten Organe durchzuführen. In diesem Rahmen regeln die Bezirks- und Kreisverbände ihre Angelegenheiten selbständig.

## **V. Mitgliedschaft**

### **§ 8**

1. Die Mitgliedschaft in der GEW wird durch Zugehörigkeit zu dem Kreisverband erworben, der für den Dienst- oder Wohnort des Mitglieds zuständig ist. In Gebieten, in denen noch keine Kreisverbände bestehen, wird die Mitgliedschaft zunächst durch Zugehörigkeit zum Bezirksverband erworben. Über Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.
2. Über die Zugehörigkeit eines Mitglieds zur GEW entscheidet endgültig der Landesverband.
3. Ausscheiden auf eigenen Antrag kann nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Die Austrittserklärung ist durch eingeschriebenen Brief an den zuständigen Kreis- bzw. Bezirksverband zu richten.
4. Über Ordnungsmaßnahmen gegen ein Mitglied entscheiden auf schriftlichen Antrag die Schiedskommissionen bei den Bezirksverbänden und beim Landesverband.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Ordnungsverfahren bei der Schiedskommission desjenigen Bezirksverbandes zu beantragen, dem der/die Antragsgegner/in angehört.
6. Das betreffende Mitglied muß bei dem Ordnungsverfahren gehört werden.
7. Einspruchsrecht besteht an die Schiedskommission beim Landesverband.
8. Das Verfahren wird durch eine Schiedsordnung geregelt, die von der Vertreter/innen/versammlung zu beschließen ist.

## **VI. Schiedskommission**

### **§ 9**

1. Für den Landesverband Bayern wird eine Landesschiedskommission gebildet, ferner für jeden Bezirksverband eine Bezirksschiedskommission. Die ständigen Mitglieder der Schiedskommission und ihre Stellvertreter/innen werden von der Vertreter/innen/versammlung bzw. von der jeweiligen Vertreter/innen/versammlung des Bezirksverbandes gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder, die der GEW am Tage der Wahl mindestens drei Jahre angehören.
2. Jeder Schiedskommission gehören drei ständige Mitglieder und sechs Stellvertreter/innen an. Die Schiedskommission berät und entscheidet in einer Besetzung mit drei ständigen Mitgliedern oder Stellvertreter/innen und zwei nichtständigen Mitgliedern. Je eines der nichtständigen Mitglieder wird vom Antragsteller/von der Antragstellerin und vom Antragsgegner/von der Antragsgegnerin benannt. Näheres regelt die Schiedsordnung. Die nichtständigen Mitglieder müssen am Tage ihrer Benennung mindestens drei Jahre der GEW angehören. Die ständigen Mitglieder von Schiedskommissionen und ihre Stellvertreter/innen dürfen nicht Mitglieder von Organen der GEW oder ihrer Gliederung derselben Ebene sein. Auch Ehrenmitglieder von Organen sind von der Wahrnehmung der Funktion eines ständigen oder stellvertretenden Mitglieds der Schiedskommission ausgeschlossen. Die Schiedskommissionen tagen nicht öffentlich.
3. Die Schiedskommissionen im Landesverband Bayern sind zuständig für den Ausschluß von Mitgliedern; Wahlanfechtungen; Verstöße von Organen oder Gliederungen gegen die Satzung des DGB, der GEW oder des Landesverbandes sowie gegen Beschlüsse übergeordneter Organe des DGB oder der GEW. Die Landesvertreter/innen/versammlung kann durch Ergänzung dieser Satzung den Schiedskommissionen weitere Aufgaben zuweisen. Antragsberechtigt sind die in § 16 genannten Organe der GEW, die in § 16 Ziff. 3 und 4 genannten jedoch nur im Bereich ihrer Zuständigkeit, sowie der Bundesvorstand des DGB.

4. Entscheidungen der Schiedskommission sind verbindlich. Entscheidungen der Bundesschiedskommission können vom Hauptausschuß mit den Stimmen von mindestens 75 % seiner Mitglieder geändert oder aufgehoben werden.
5. Das Verfahren der Schiedskommissionen im Landesverband Bayern und die von ihnen zu verhängenden Sanktionen werden in einer Schiedsordnung geregelt, die die Landesvertreter/innen/versammlung als Bestandteil dieser Satzung mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

## **VII. Beitrag**

### **§ 10**

1. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die GEW einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe sowie dessen Anteil der GEW auf Bundesebene von der Vertreter/innen/versammlung festgelegt werden.
2. Die regelmäßige Entrichtung des von der Vertreter/innen/versammlung festgelegten Beitrags in der vom Hauptvorstand vorgeschriebenen Zahlungsart ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der GEW. Bezahlt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch die einziehende Stelle seinen Beitrag nicht, so gilt die Verweigerung der Beitragszahlung als Erklärung des Austritts.
3. Der Landesverband Bayern verwaltet sein Eigentum und seinen Beitragsanteil selbst. Entsprechendes gilt für die Bezirks- und Kreisverbände.

## **VIII. Fachgruppenausschüsse**

### **§ 11**

1. Es bestehen folgende Fachgruppenausschüsse:
  - a) Berufliche Schulen
  - b) Erwachsenenbildung
  - c) Förderlehrer/inn/en
  - d) Gesamtschulen
  - e) Grundschulen und Hauptschulen
  - f) Gymnasien
  - g) Hochschulen
  - h) Realschulen
  - i) Schulaufsicht und Schulverwaltung
  - j) Sonderpädagogische Berufe
  - k) Sozialpädagogische Berufe
2. Die Vertreter/innen/versammlung kann Fachgruppenausschüsse durch Satzungsänderung auflösen, zusammenlegen oder neu einrichten. Bei Auflösung ist die Stellungnahme des betroffenen Ausschusses zu berücksichtigen.

### **§ 12**

Die Fachgruppenausschüsse arbeiten selbständig oder im Auftrag des Landesverbandes, dem sie in ihrem Fachgebiet gleichzeitig als Sachbearbeiter dienen.

### **§ 13**

1. Landesfachgruppenausschüsse setzen sich aus dem Landesfachgruppenvorstand und den von den Bezirksfachgruppen gewählten VertreterInnen zusammen.
2. Die VertreterInnen der Bezirksfachgruppen werden auf Versammlungen gewählt, zu der alle Mitglieder der jeweiligen Fachgruppe eingeladen werden.
3. Falls nicht mindestens die Hälfte der Bezirksfachgruppen gewählte VertreterInnen entsendet, wird der Landesfachgruppenvorstand auf einer Versammlung gewählt, zu der alle Mitglieder der jeweiligen Landesfachgruppe eingeladen werden.
4. Die Landesfachgruppenausschüsse regeln die Zahl ihrer Mitglieder unter Berücksichtigung der Mitgliederzahlen in den Bezirksverbänden selbst; im Streitfall entscheidet darüber der Landesausschuß.
5. Die Wahlen der Landesfachgruppenvorstände werden vom Landesvorstand formell bestätigt; die Amtszeit der Landesfachgruppenvorstände beträgt höchstens drei Jahre.

6. Weitere Richtlinien für die Konstituierung und die Arbeit der Fachgruppen werden von der Landesvertreter/innen/versammlung beschlossen.
7. Jeder Fachgruppenausschuß gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan und hat das Recht, Kommissionen und Arbeitskreise für die eigenen Angelegenheiten zu bilden.
8. Öffentliche Veranstaltungen der Fachgruppen erfolgen im Einverständnis mit dem Landesvorstand.

#### **§ 14**

12. Beschlüsse der Fachgruppenausschüsse gelangen über den Landesvorstand in die Öffentlichkeit. Stimmt ein Fachgruppenausschuß einem ihn betreffenden Beschluß des Landesvorstands nicht zu, so muß der Landesvorstand die abweichende Stellungnahme des Fachgruppenausschusses auf dessen Verlangen gleichzeitig mit seiner Stellungnahme bekanntgeben.
13. Die Vorsitzenden der Landes-Fachgruppenausschüsse oder deren Stellvertreter/innen können den Verband in Angelegenheiten der Fachgruppen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit im Einvernehmen mit dem Landesvorstand vertreten.

#### **§ 15**

Innerhalb der Bezirks- und Kreisverbände können Fachgruppenausschüsse gebildet werden.

### **VIII.a) Betriebsgruppen und Vertrauensleute**

#### **§ 15 a**

In den Einrichtungen des Erziehungs- und Bildungswesens, die eine organisatorische Einheit bilden (z.B. sozialpädagogische Einrichtungen, Schulen mit eigenem Lehrerrat, Institute in Hochschule und Forschung, Volkshochschulen u.a. Einrichtungen der Erwachsenenbildung) sollen Betriebsgruppen eingerichtet werden, die von allen GEW-Mitgliedern gebildet werden, die dort beruflich tätig sind. In den Einrichtungen werden Vertrauensleute als Vertreter/innen der GEW tätig, die in Mitgliederversammlungen der Betriebsgruppe gewählt werden.

### **IX. Organe der GEW**

#### **§ 16**

1. Die Organe der GEW auf Bundesebene sind
  1. die Vertreter/innen/versammlung,
  2. der Hauptausschuß,
  3. der Hauptvorstand,
  4. der Geschäftsführende Vorstand.
2. Die Organe des Landesverbands Bayern sind
  1. die Vertreter/innen/versammlung,
  2. der Landesausschuß,
  3. der Landesvorstand,
  4. der Geschäftsführende Ausschuß
  5. die Landesschiedskommission.
3. Die Organe der Bezirksverbände sind
  1. die Vertreter/innen/versammlungen,
  2. die Bezirksausschüsse,
  3. die Bezirksvorstände,
  4. die Bezirksschiedskommissionen.
4. Die Organe der Kreisverbände sind
  1. die Mitgliederversammlungen,
  2. die Kreisausschüsse,
  3. die Kreisvorstände.

#### **§ 17**

Die Vertreter/innen/versammlung des Landesverbands bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Landesverbands und entscheidet im Rahmen des § 1 Ziff. 3 endgültig über alle seine Angelegenheiten.

#### **§ 18**

1. Die Vertreter/innen/versammlung des Landesverbands setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Bezirksverbände unter Berücksichtigung der Vertreter/innen der Fachgruppen und zehn Vertreter/innen der Studierenden zusammen. Die Mitglieder des Landesausschusses als solche nehmen mit beratender Stimme teil.
2. Die Zahl der Delegierten für Vertreter/innen/versammlungen des Landesverbands Bayern wird bis 5000 Mitglieder auf 150 und über 5000 Mitglieder auf 200 begrenzt.
3. Jeder Bezirksverband erhält 3 Grundmandate. Die weiteren Mandate der Bezirksverbände werden entsprechend dem Anteil ihrer Mitglieder an der Gesamtzahl der Mitglieder errechnet. Die Wahl erfolgt auf den Vertreter/innen/versammlungen der Bezirksverbände, wobei sicherzustellen ist, daß jeder Kreisverband mindestens eine/n Vertreter/in in die Vertreter/innen/versammlung des Landesverbands entsenden kann.
4. Für die Bezirksvertreter/innen/versammlung erhält jeder Kreisverband 2 Grundmandate, deren Zahl durch die Bezirksvertreter/innen/versammlung erhöht werden kann. Darüber hinaus sind die Kreisverbände entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder zu berücksichtigen. In den Bezirksvertreter/innen/versammlungen haben mindestens drei Vertreter/innen der Studierenden Stimmrecht. Die Bezirkssatzungen regeln die näheren Quoten.
5. In den Vorständen der Bezirks- und Kreisverbände hat je ein/e Vertreter/in der Studentengruppen Stimmrecht.

#### **§ 19**

Jede/r Vertreter/in hat nur eine Stimme. Die Vertreter/innen sind an Aufträge nicht gebunden.

#### **§ 20**

Die Vertreter/innen/versammlung des Landesverbands mit Neuwahlen findet alle 3 Jahre statt. In jeder Amtsperiode findet eine zusätzliche eintägige Vertreter/innen/versammlung statt. Die Vertreter/innen/versammlung wird vom Landesausschuß einberufen. Der Landesausschuß ist zur Einberufung einer Vertreter/innen/versammlung verpflichtet auf Antrag eines oder mehrerer Bezirksverbände, wenn insgesamt ein Drittel der Mitglieder vertreten wird, oder auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Bezirksverbände. Die Vertreter/innen/versammlung muß innerhalb 3 Monaten nach Antragstellung stattfinden.

#### **§ 21**

Die Vertreter/innen/versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.

#### **§ 22**

Ihre Beschlüsse faßt die Vertreter/innen/versammlung mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich mit Ausnahme des § 28. Antragsberechtigt für die Vertreter/innen/versammlung sind der Landesausschuß, der Landesvorstand, die Bezirksverbände, die Kreisverbände, die Fachgruppenausschüsse, der Angestelltenausschuß, der Ruhestandsausschuß, der Frauenausschuß, der Landesausschuß für multikulturelle Politik und der Landesstudent/innen/enausschuß des Landesverbands.

#### **§ 23**

1. Dem Landesausschuß gehören an:
  - a) die Mitglieder des Landesvorstands,
  - b) die Vorsitzenden der Bezirksverbände bzw. deren Stellvertreter/innen,
  - c) die Vorsitzenden der Fachgruppenausschüsse auf Landesebene (nach § 11) bzw. deren Stellvertreter/innen,
  - d) die Vorsitzenden des Angestelltenausschusses, des Frauenausschusses, des Landesausschusses Junge GEW, des Landesausschusses für multikulturelle Politik und des Ruhestandsausschusses bzw. deren Stellvertreter/innen.

2. Der Landesausschuß berät und entscheidet Fragen der Verbandspolitik zwischen den Vertreter/innen/Versammlungen. Er trifft Entscheidungen zu Haushaltsfragen im Rahmen des von der Vertreter/innen/Versammlung verabschiedeten Haushaltsplans. Er entscheidet über die Vertretung von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern. Er bereitet die Verhandlungen der Vertreter/innen/Versammlungen vor und kontrolliert die Durchführung ihrer Beschlüsse.
3. Eine Sitzung des Landesausschusses findet vierteljährlich statt. Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Sitzungen des Landesausschusses einzuberufen; er ist dazu verpflichtet auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Landesausschusses oder eines oder mehrerer Bezirksverbände, die insgesamt ein Drittel der Mitglieder vertreten.

#### **§ 24**

1. Dem Landesvorstand gehören an:
  - a) die/der Vorsitzende
  - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
  - c) der/die Geschäftsführer/in
  - d) der/die Schatzmeister/in
  - e) bis zu elf weitere Vorstandsmitglieder (einschließlich Studierendensprecher/in)
2. Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für: die vier Bildungsbereiche (Erziehung und soziale Arbeit, allgemeinbildende Schulen, berufliche Schulen/Fortund Weiterbildung, Hochschule und Forschung), Recht und Rechtsschutz, Tarifpolitik, Finanzen, Geschäftsstelle, Gleichstellung und Frauenförderung, Junge GEW, SeniorInnen, Mitgliederwerbung, Neumitglieder, Organisationsentwicklung, DDS, Öffentlichkeitsarbeit (extern/ intern), Gewerkschaftliche Bildungsarbeit, Personal-, Betriebsräte und MitarbeiterInnenvertretung, Kontakt- und Vertrauensleute, Fach-, Personengruppen und Ausschüsse, Unterstützung von Gliederungen der GEW, die Initiierung und Begleitung von Projektarbeit.
3. Die Kandidaten/innen stellen vor der Wahl den/die Arbeitsbereich/e vor, für die sie zuständig sein wollen. Weitere Zuständigkeiten werden vom Landesvorstand in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt. Dabei haben die unter 2. aufgeführten Aufgaben Priorität. Der Geschäftsverteilungsplan des Landesvorstandes muß neben der kollegialen Meinungs- und Willensbildung (auch außerhalb von LV-Sitzungen) die Einzelverantwortung der Vorstandsmitglieder klar regeln, insbesondere hinsichtlich der vier Bildungsbereiche und der sachlichen Bereiche wie Rechtsschutz, Presse, DDS usw..
4. Dem Geschäftsführenden Ausschuß gehören an:
  - a) die/der Vorsitzende,
  - b) die stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) der/die Geschäftsführer/in,
  - d) der/die Schatzmeisterin.

Alle Vorstandsmitglieder können mit Stimmberechtigung an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses teilnehmen. Beschlüsse können nur einstimmig gefaßt werden. Für die Beschlußfähigkeit des GA ist die Anwesenheit von mindestens drei GA-Mitgliedern erforderlich. Der Geschäftsführende Ausschuß regelt die laufenden Geschäfte und ist für die Koordination der Vorstandsarbeit insgesamt zuständig.

5. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt mit Ausnahme des Landesstudenten/inn/en/sprechers bzw. der Landesstudent/ inn/sprecherin. Es findet geheime Wahl statt. Gibt es keine Kandidaturen für die vier Bildungsbereiche oder für Gleichstellung und Frauenförderung, bleiben die Positionen unbesetzt. Der Landesausschuß kann Nachwahlen vornehmen.

6. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Vertreter/innen/Versammlung und des Landesausschusses; er handelt selbständig im Rahmen des § 1 Ziff. 3 und der Beschlüsse von Vertreter/innen/Versammlung und Landesausschuß. Er bildet auf Dauer oder Zeit Arbeitsgruppen, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften und setzt Sachbearbeiter/innen ein. Er regelt die Zusammensetzung dieser Gremien und ihre Aufgabenstellung durch Beschluß oder Geschäftsordnung. Er legt den Entwurf des Haushaltsplanes der Vertreter/innen/Versammlung zur Genehmigung vor.
7. Die Vorsitzenden der Fachgruppenausschüsse bzw. deren Stellvertreter/innen haben das Recht, in ihren Angelegenheiten vom Vorstand gehört zu werden und Anträge an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand hat die Pflicht, in Angelegenheiten der Fachgruppen deren Vorsitzende einzuladen; diese nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

#### **§ 25**

1. Der/die Vorsitzende leitet die Arbeit des Verbands und vertritt ihn allein oder gemeinsam mit anderen Mitgliedern des Landesvorstandes.
2. Bei Verhinderung oder beim Ausscheiden des/der Vorsitzenden zeitweilig oder auf Dauer leitet eine/r der Stellvertreter/innen den Vorstand.
3. Bei Rechtsgeschäften vertritt der/die Vorsitzende mit einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in den Landesverband.

#### **§ 25 a**

Kreisvorstände, Bezirksvorstände und der Landesvorstand können Projektgruppen einrichten. Die Vertreter/innen der Projektgruppen haben in den Gremien der entsprechenden Gliederung Antrags- und Rederecht.

#### **§ 26**

Für den Rechtsschutz der Mitglieder ist eine Landesstelle für Rechtsschutz eingerichtet. Sie berät die Mitglieder in beruflichen Rechtsfragen. Sie wird unterstützt von den Rechtsstellen bei den Kreis- und Bezirksverbänden. Für die Rechtsschutzarbeit gelten Satzungen und Richtlinien der Bundesstelle für Rechtsschutz.

#### **§ 27**

Der Landesverband gibt eine Verbandszeitung heraus. Sie wird jedem Mitglied unentgeltlich geliefert. Der Landesausschuß beschließt ein Redaktionsstatut. Er regelt die Zusammensetzung des Redaktionsausschusses sowie die Arbeit von Redaktionsausschuß und Schriftleiter/in.

### **X. Auflösung**

#### **§ 28**

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einer Landesvertreter/innen/Versammlung, die zu diesem Zweck einberufen ist, beschlossen werden. Zu diesem Beschluß ist Dreiviertelmehrheit der Vertreter/innen erforderlich. Diese Vertreter/innen/Versammlung beschließt auch mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Vermögens des Landesverbandes.